



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Rechtsfragen rund um Bürgerenergiegesellschaften

26. Windenergietage

8. November 2017

Dr. Florian Valentin

Rechtsanwalt

Über uns...



-▶ Umfassende rechtliche Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
-▶ Energierecht und Recht der erneuerbaren Energien
-▶ Vertragsgestaltung und -prüfung
-▶ Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-▶ Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
-▶ Kauf und Verkauf von Anlagen

Facts:

-▶ **branchenfokussiert**
-▶ **bundesweit tätig**
-▶ **8 RechtsanwältInnen**
-▶ **Sitz in Berlin-Mitte**

Übersicht



**Bürgerenergiegesell-
schaften –
Anforderungen und
Privilegien im EEG**

**Teilnahmevoraus-
setzungen**

**Bürgerenergiegesell-
schaften nach dem
Zuschlag**

Bürgerenergiegesellschaften

U Definition der Bürgerenergiegesellschaft (§ 3 Nr. 15):

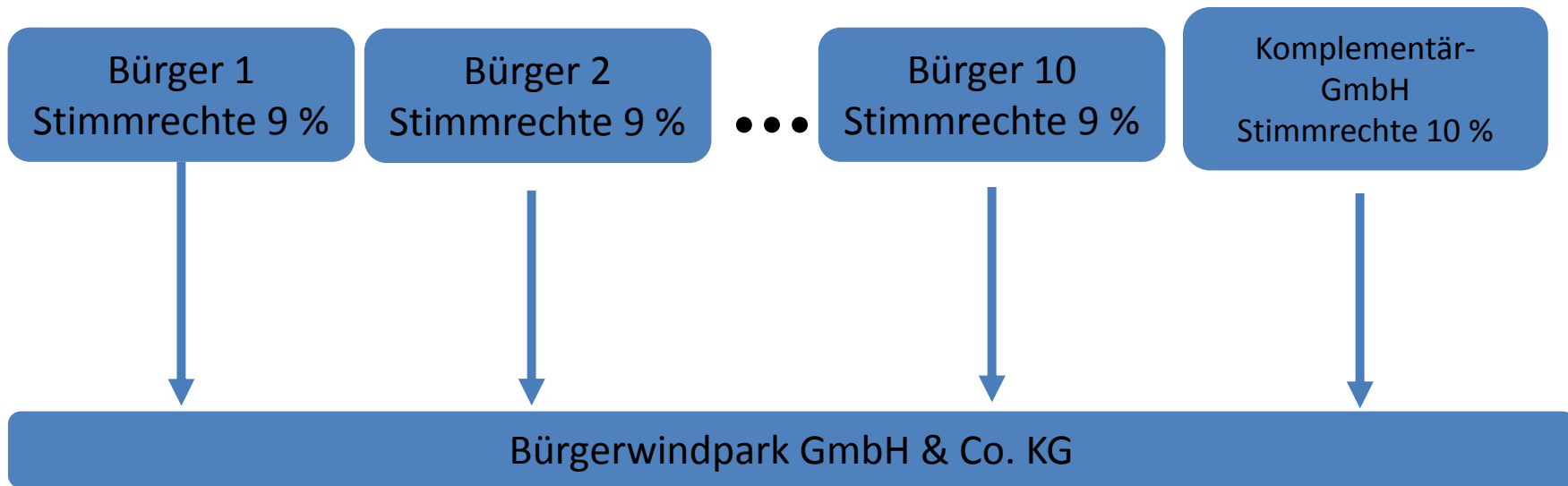
- † Hat mindestens 10 natürliche Personen als stimmberechtigte Mitglieder
- † Mindestens 51 % der Stimmrechte liegen bei natürlichen Personen, die seit mindestens einem Jahr in dem Landkreis gemeldet sind (Erstwohnsitz)
- † Kein Gesellschafter hält mehr als 10 % der Stimmrechte

U Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften (§ 36g)

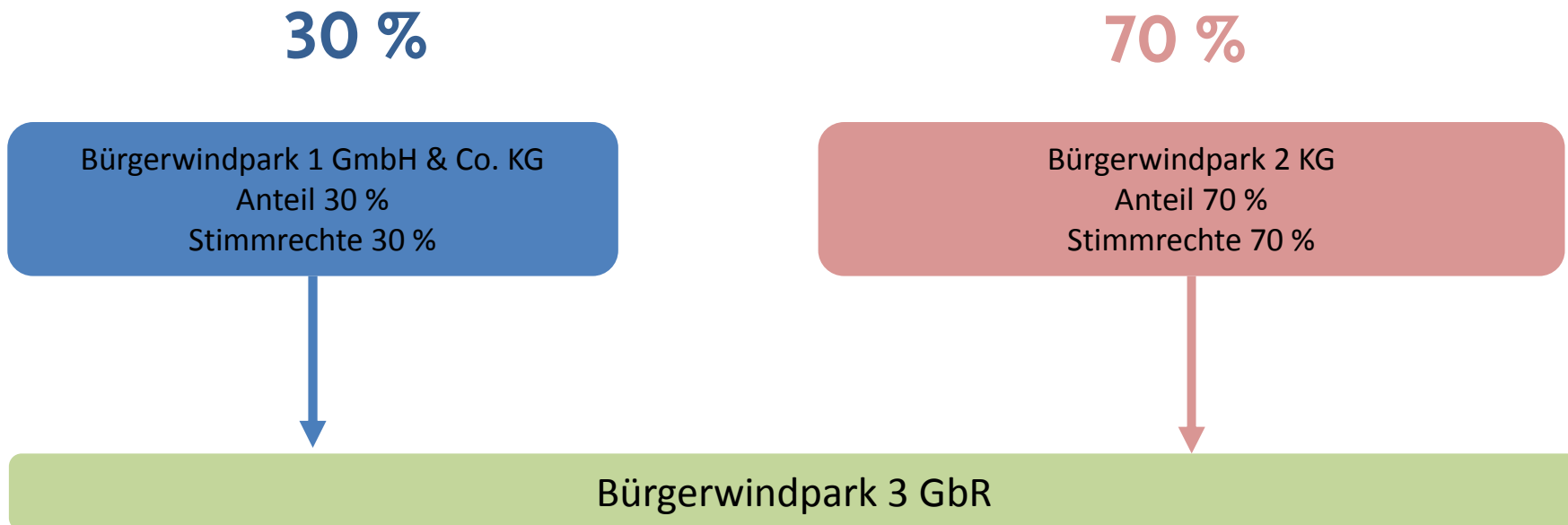
- † Gebotsabgabe vor Erteilung der BImSchG-Genehmigung
- † Sicherheit bei Gebotsabgabe nur 15 Euro je Kilowatt
- † Zuschlag innerhalb des Landkreises „verschiebbar“, Zuordnung erst nach BImSchG-Genehmigung
- † Realisierungsfrist 54 Monate statt 30 Monate
- † Uniform pricing (statt eigenem Gebotswert gilt höchster noch bezuschlagter Gebotswert)



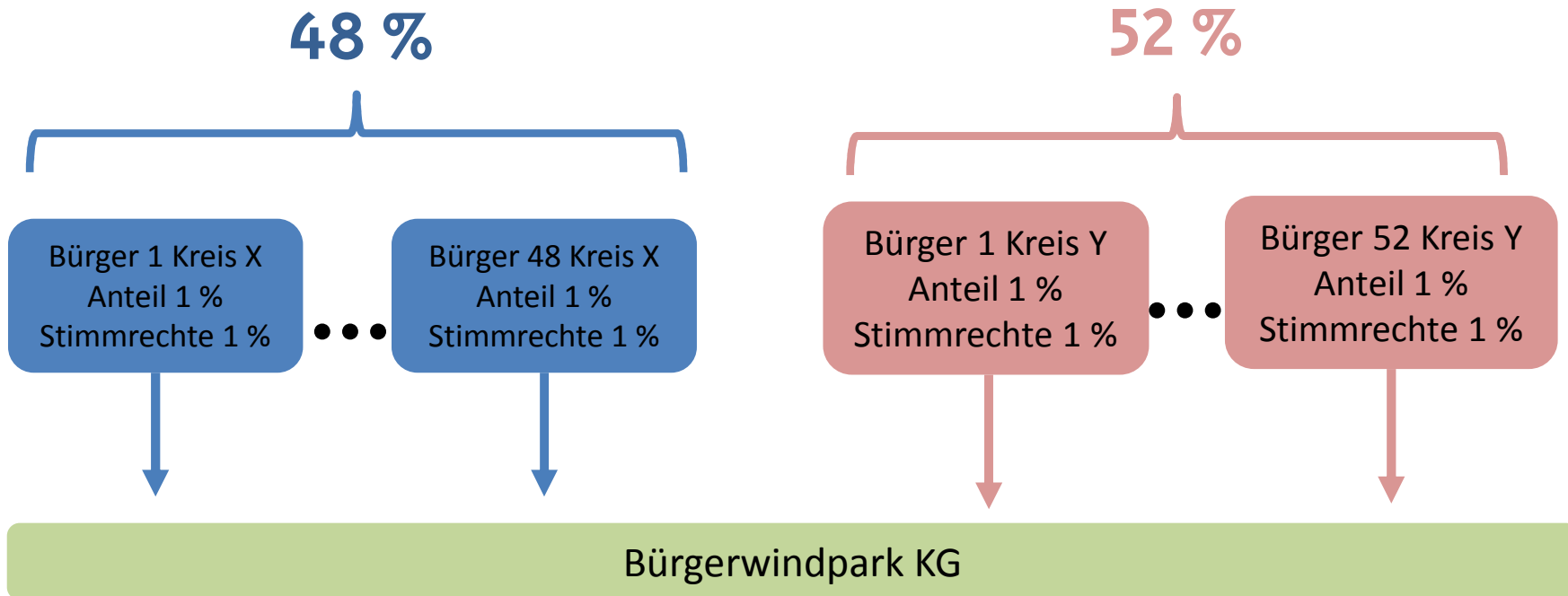
Beispiel 1 – Bürgerenergiegesellschaft?



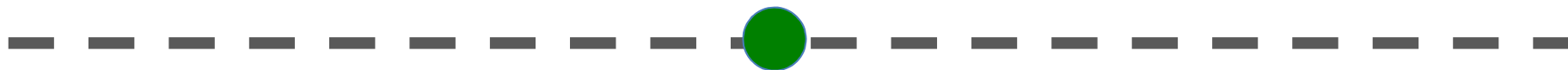
Beispiel 2 – Bürgerenergiegesellschaft?



Beispiel 3 - Bürgerenergiegesellschaft?



Übersicht



**Bürgerenergiegesell-
schaften –
Anforderungen und
Privilegien im EEG**

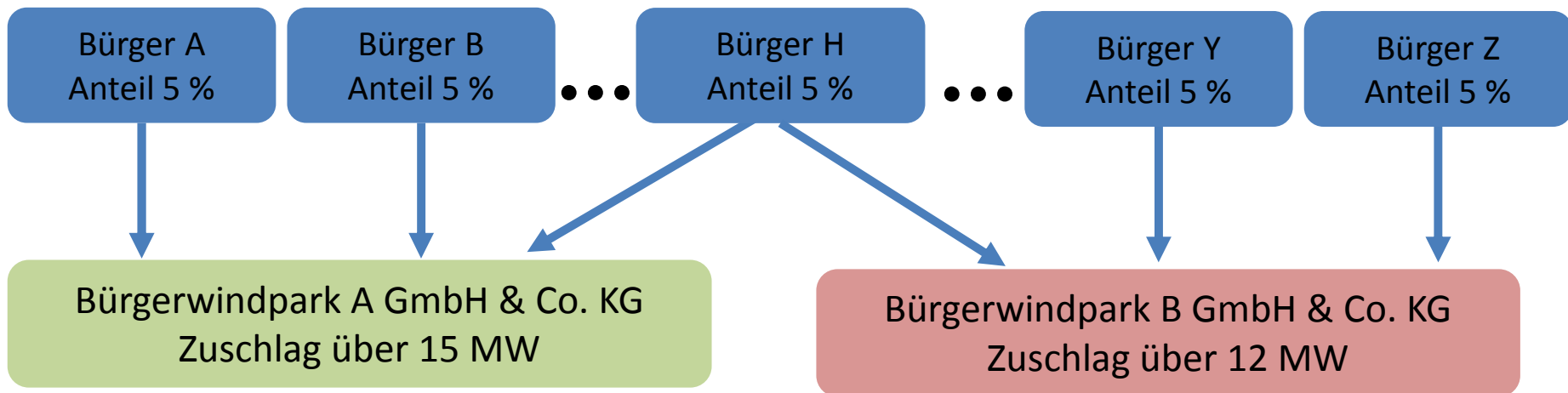
**Teilnahmevoraus-
setzungen**

**Bürgerenergiegesell-
schaften nach dem
Zuschlag**

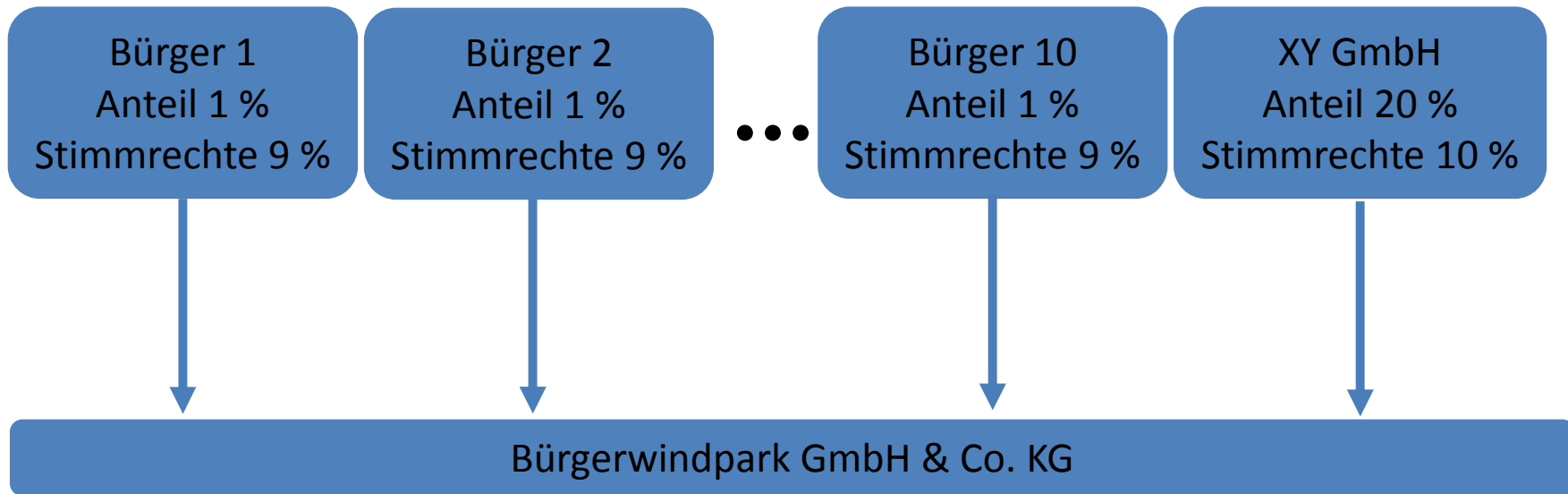
Voraussetzungen zur Gebotsabgabe (§ 36g)

- ⊖ Windertragsgutachten
- ⊖ Nennung der Anzahl der geplanten Anlagen (zulässig: bis zu 6 WEA bis 18 MW)
- ⊖ Eigenerklärung, dass
 - † die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe eine Bürgerenergiegesellschaft ist,
 - † weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder selbst oder als stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Gesellschaft in den zwölf Monaten, die der Gebotsabgabe vorangegangen sind, einen Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land erhalten hat oder im selben Termin weitere Gebote abgegeben hat, so dass 18 MW überschritten werden
 - † Keine Verträge zur Übertragung von Anteilen oder Stimmrechten nach der Gebotsabgabe bestehen
 - † keine Verträge zur Umgehung der Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften bestehen
 - † die Gesellschaft Eigentümerin der Fläche ist, auf der die Windenergieanlagen an Land errichtet werden sollen, oder das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt
 - † die Gemeinde oder eine kommunale Gesellschaft eine finanzielle Beteiligung von 10 % an der Bürgerenergiegesellschaft hält oder ihr eine solche Beteiligung angeboten worden ist

Beispiel 1 – Doppelgesellschafter



Beispiel 2 – Stimmrechte und Anteile



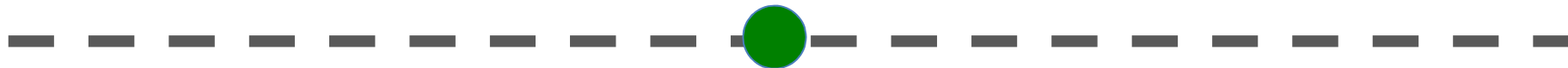
Beispiel 3 – ein Gebot oder mehrere Gebote?

- ☺ Eine Bürgerenergiegesellschaft plant die Errichtung von Windenergieanlagen im Landkreis Ostholstein (Schleswig-Holstein).
- ☺ Aktuell ist noch unklar, ob 4 Anlagen à 4,5 MW = 18 MW oder 5 Anlagen à 3,6 MW = 18 MW gebaut werden können.
- ☺ In Schleswig-Holstein wird je Windenergieanlage eine Genehmigung erteilt.
- ☺ Kann die Bürgerenergiegesellschaft mit einem 18 MW-Gebot an der Ausschreibung teilnehmen oder muss bzw. sollte sie einzelne Gebote abgeben?

Das Umgehungsverbot

- § 36g Absatz 1 Nr. 3 a) EEG 2017: Eigenerklärung, dass (...) die Gesellschaft und deren Gesellschafter vor der Gebotsabgabe keine Verträge zur Übertragung ihrer Anteile oder Stimmrechte nach der Gebotsabgabe geschlossen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 nach der Gebotsabgabe getroffen haben, soweit die vereinbarte Übertragung oder die sonstigen Absprachen dazu führen, dass nach der Gebotsabgabe die Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 nicht mehr erfüllt sind oder umgangen werden.
- Erneute Eigenerklärung bei Stellung des Antrags auf Zuordnung der Genehmigung zum Zuschlag nach § 36g Absatz 3 Nr. 3a) EEG 2017

Übersicht



**Bürgerenergiegesell-
schaften –
Anforderungen und
Privilegien im EEG**

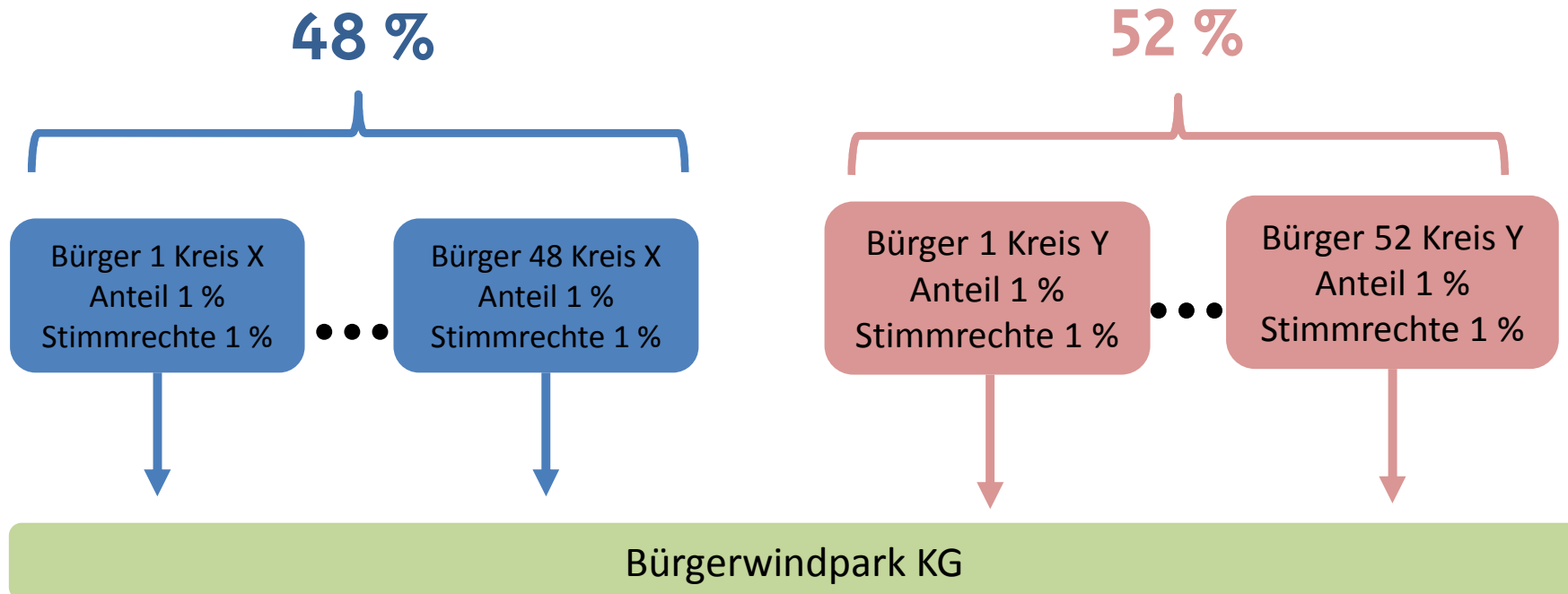
**Teilnahmevoraus-
setzungen**

**Bürgerenergiegesell-
schaften nach dem
Zuschlag**

Voraussetzungen zur Zuordnung des Zuschlags zur Genehmigung (§ 36g)

- U Eigenerklärung, dass
 - † der Bieter von der Gebotsabgabe bis zur Antragstellung ununterbrochen eine Bürgerenergiegesellschaft i. S. v. § 3 Nr. 15 war und ist,
 - † Keine Verträge zur Übertragung von Anteilen oder Stimmrechten nach der Gebotsabgabe bestehen,
 - † keine Verträge zur Umgehung der Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften bestehen,
 - † die Bürgerenergiegesellschaft die Standortgemeinde oder die Gesellschaft, an der diese Gemeinde zu 100 Prozent beteiligt ist, mit 10 Prozent finanziell beteiligt hat oder ihr zumindest ein entsprechendes Angebot gemacht worden ist.

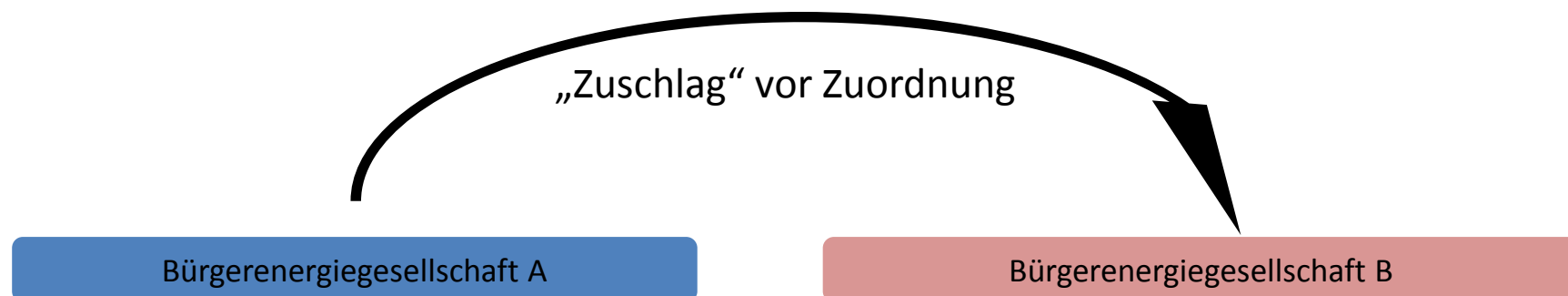
Beispiel 1 - Problem mit den Stimmrechten



- 🕒 Bürger 49 bis 52 ziehen vor der Genehmigungserteilung in Kreis X um.
- 🕒 Kann die Gesellschaft den Antrag auf Zuordnung des Zuschlags zur Genehmigung stellen?

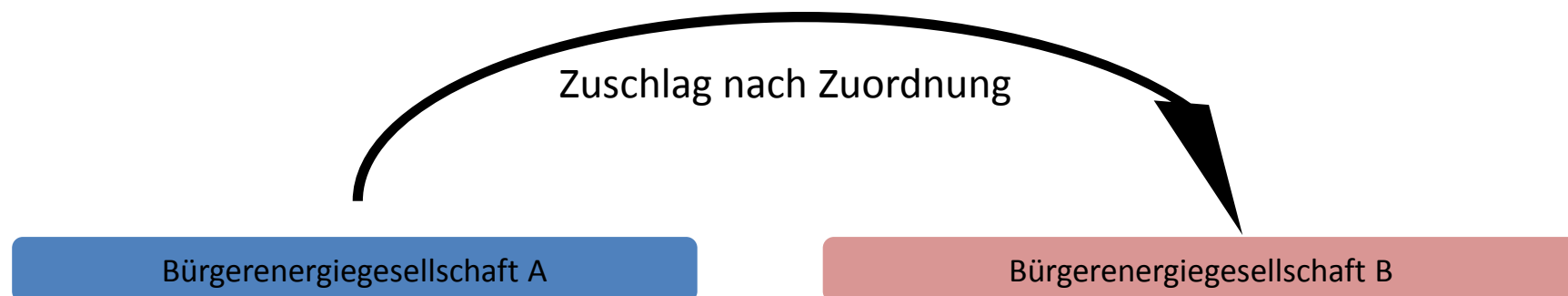
Beispiel 2 – Übertragung von Zuschlägen

- ☺ Eine Bürgerenergiegesellschaft hat einen Zuschlag für einen Standort erhalten.
- ☺ Nachdem der Regionalplan feststeht, ist klar, dass an dem Standort nicht gebaut werden kann.
- ☺ Eine andere Bürgerenergiegesellschaft hat einen genehmigungsfähigen Standort, aber keinen Zuschlag.
- ☺ Kann der Zuschlag vor dem Zuordnungsantrag übertragen werden?



Beispiel 3 – Übertragung von Zuschlägen

- ☺ Eine Bürgerenergiegesellschaft hat einen Zuschlag und eine Genehmigung für einen Standort erhalten. Der Zuschlag wurde bereits der Genehmigung zugeordnet.
- ☺ Die Gesellschaft hatte geplant, das Projekt mit der Unterstützung eines Projektentwicklers umzusetzen. Der Projektentwickler kann die Unterstützung nicht mehr leisten, das Projekt kann insgesamt nicht mehr umgesetzt werden.
- ☺ Kann der Zuschlag nach der Zuordnung übertragen werden?



Beispiele 2 + 3 – Übertragung von Zuschlägen

- 🕒 § 36f Absatz 1: *Zuschläge sind den Windenergieanlagen an Land, auf die sich die in dem Gebot angegebene Genehmigung bezieht, verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen oder andere Genehmigungen übertragen werden.*
- 🕒 Umkehrschluss: Ist der Verkauf eines Zuschlags inklusive Genehmigung (und Standort) zulässig?
- 🕒 Sichere Variante bei Nicht-Bürgerenergiegesellschaften: Share Deal.
- 🕒 Was gilt bei Bürgerenergiegesellschaften
 - † vor der Zuordnung des Zuschlags zu einer Genehmigung?
 - † nach der Zuordnung des Zuschlags zur Genehmigung?

Beispiel 4 – Beteiligungsangebot für Gemeinde

- ☺ Der Geschäftsführer einer Bürgerenergiegesellschaft sitzt mit dem Bürgermeister der Gemeinde beim Skatspielen zusammen.
- ☺ In einer Pause bietet der Geschäftsführer dem Bürgermeister an, dass die Gemeinde sich mit 10 % am geplanten Bürgerwindpark finanziell beteiligen kann.
- ☺ In der nächsten Gemeinderatssitzung wird nach kurzer Aussprache beschlossen, dass die Gemeinde sich nicht an dem Bürgerwindpark beteiligen wird.
- ☺ Kann im Antrag auf die Zuordnung des Zuschlags gegenüber der Bundesnetzagentur guten Gewissens angegeben werden, dass der Gemeinde eine 10 %-Beteiligung angeboten worden ist?



Dr. Florian Valentin
Rechtsanwalt und Partner

Vielen Dank!

Dr. Florian Valentin

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vvh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de

www.twitter.com/EE_Recht

Im Bereich Windenergie...

...beraten wir u.a. Projektentwickler, Betreiber und

Energieversorgungsunternehmen umfassend von der ersten Planung an,

...führen wir voll umfassende Due Diligence-Prüfungen durch,

...begleiten wir Planungs-, Genehmigungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren,

...und vieles mehr.